



Rechtliche Aspekte des Lehrberufs

Grundlagen für Mittelschullehrpersonen

Inhalt

1. Allgemeines zum Inhalt
2. Schulrechtliche Grundlagen
3. Disziplinarrecht
4. Datenschutz / Schweigepflicht
5. Strafrechtliche Fragen
6. Haftungsfragen
7. Notengebung / Prüfungen
8. Unterrichtsdispensation
9. Urheberrecht im Unterricht
10. Arbeitsrechtliche Fragen
11. Fazit

Allgemeines zum Inhalt

Allgemeines zum Inhalt

- Kein Anspruch auf Vollständigkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Nicht für externe Verwendung geeignet
- Die Autorin übernimmt **keine Haftung** für den Inhalt dieser Vorlesung.

Schulrechtliche Grundlagen

Schulrechtliche Grundlagen

- Öffentliches Recht
- Kantonales Recht
- Vorlesung orientiert sich am
 - Kanton Zürich
 - an kantonalen Mittelschulen
- Vielzahl von Erlassen (s. bspw. rechts)

413.21

Mittelschulgesetz

(vom 13. Juni 1999)¹

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)¹⁴

(vom 7. April 1999)¹

413.112

Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)⁹

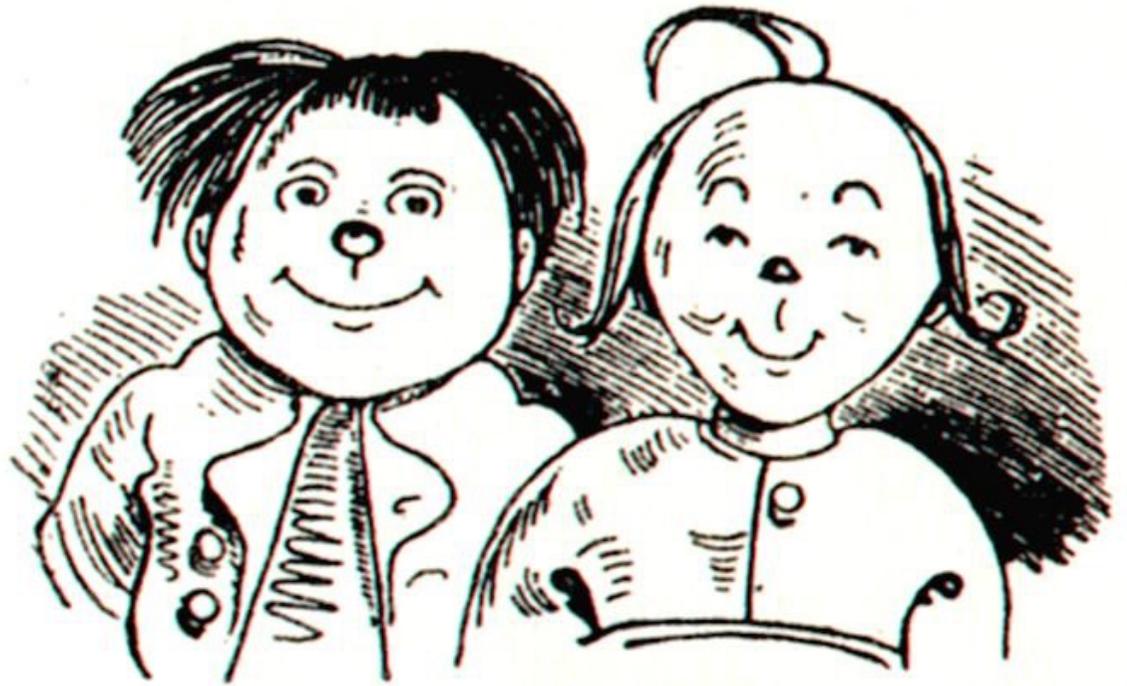
(vom 26. Mai 1999)¹

413.211.1

Disziplinarreglement der Mittelschulen

(vom 2. Februar 2015)^{1,2}

Disziplinarrecht an Mittelschulen



Disziplinarrecht an Mittelschulen – konkrete Fragestellungen

- Rechte beim gefilmt/fotografiert werden im Unterricht
 - Handyaufnahmen der SuS) oder bei Filmen / Bildern in sozialen Medien
 - Dürfen SuS (korrigierte) Prüfungen abfotografieren?
- Darf ich einem SuS das Handy (oder einen anderen persönlichen Gegenstand) wegnehmen?
- Was passiert bei Drogenmissbrauch? Sollte / Darf ich die Betäubungsmittel einsammeln?
- Darf man SuS nach Hause schicken?
- Sind Kollektivstrafen angemessen? Auch wenn nicht alle SuS etwas getan haben?
- Darf man SuS länger dabehalten, wenn sie langsam / schlecht gearbeitet haben?
- Wann darf man SuS nachsitzen lassen bzw. länger als die Unterrichtszeit dabehalten?
- Darf man SuS auf unangemessene Kleidung ansprechen?

Disziplinarrecht an Mittelschulen – Disziplinarreglement der Mittelschulen (413.211.1)

C. Verhalten in der Schulgemeinschaft

Beeinträchtigung des Schulbetriebs

§ 8. Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere

- b. Nichtbefolgen von Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen
- c. Stören des Unterrichts,

Disziplinarrecht an Mittelschulen – Disziplinarreglement der Mittelschulen (413.211.1)

§ 9. ¹ Das **Rauchen** ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums ab der zweiten Klasse und für Schülerinnen und Schülern des Langgymnasiums ab der vierten Klasse Raucherbereiche bezeichnen.

Rauchen und
Konsum von
psychoaktiven
Substanzen

² Der **Konsum von Alkohol** und **anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen** ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten.

³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

Disziplinarrecht an Mittelschulen – Hausordnungen

- **Weitere Verhaltensregelungen / Konkretisierungen**

Bsp. Hausordnung Kantonsschule Limmattal vom 29.03.2016

Art. 8 Die Sitzordnung im Klassenzimmer bestimmt der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin im Gespräch mit der Klasse [...].

Art. 9 Der Gebrauch elektronischer Geräte wie Mobil-Telefone [...] ist ohne Erlaubnis der unterrichtenden Lehrperson während des Unterrichts untersagt [...].

Art. 14 [...] Alkoholkonsum ist auf dem Schulhausareal untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Disziplinarrecht an Mittelschulen – Disziplinarreglement der Mittelschulen (413.211.1)

D. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinar-
massnahmen
a. Absenzen

Disziplinarrecht an Mittelschulen – Disziplinarreglement der Mittelschulen (413.211.1)

b. Verhalten

§ 11. ¹ Bei Verstößen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstoßes und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:

a. durch die Lehrperson:

1. Erteilen einer Strafarbeit,
2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
4. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;

Datenschutz / Schweigepflicht

Datenschutz / Schweigepflicht

- **Datenschutz (Speicherung von Daten der SuS & der LP)**

170.4

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

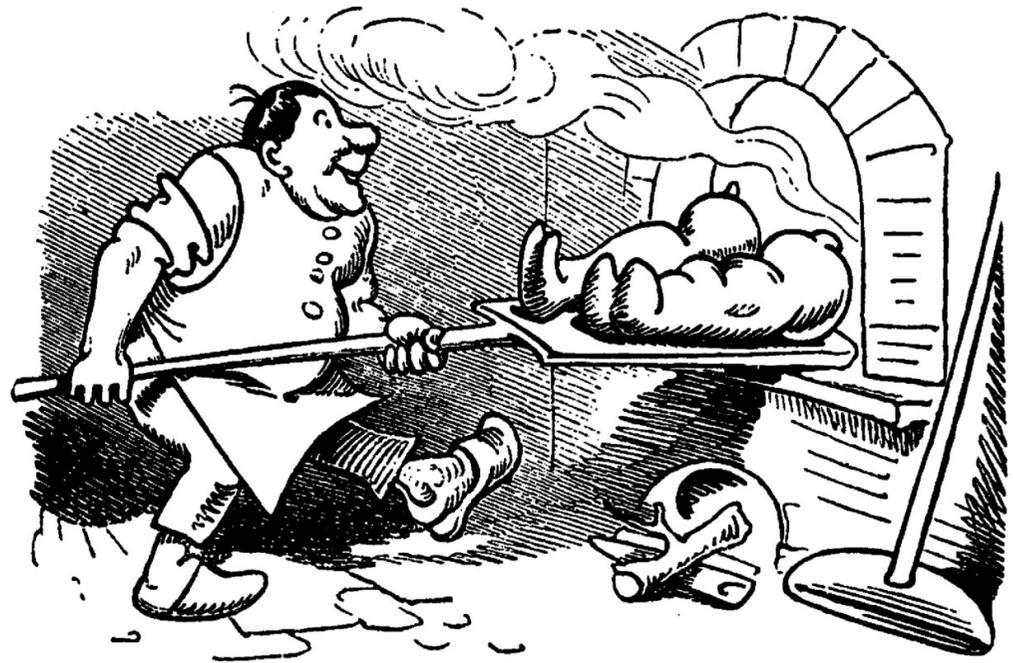
(vom 12. Februar 2007)¹

- Was sind Personendaten?
- Was sind besonders schützenswerte Personendaten (vgl. § 3 IDG)?
 - die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;
 - die Gesundheit, die Intimsphäre oder die ethnische Herkunft;
 - Massnahmen der sozialen Hilfe;
 - administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- Wann dürfen diese bearbeitet werden? Besonderheiten im Schulkontext?

Datenschutz / Schweigepflicht

- **Schweigepflicht? – Im Zusammenhang auch mit Datenschutz?**
 - Amtshilfe (§ 16 ff. IDG)
 - Unterscheidung zwischen Amtsgeheimnis – Berufsgeheimnis – Anzeigepflicht
- **Darf man Vertrauliches von SuS an Eltern weitergegeben, ohne SuS zu orientieren?**
 - Schulrechtlich (§ 22 Abs. 1 MSG und § 19 MSV; auch § 13 des Disziplinarreglement der Mittelschulen)
 - Zivilrechtlich: Spezialfall von Auskünften an Elternteil ohne elterliche Sorge

Strafrechtliche Fragen



Strafrechtliche Fragen

- **Körperkontakt bei Auseinandersetzungen**

- Rechtliche Argumentationsgrundlage für beide Seiten
- Darf man körperlich eingreifen, um SuS bei Schlägereien zu trennen?

→ Grundsatzfrage: Überhaupt strafbares Verhalten?

→ Oder umgekehrt: Besteht eine Pflicht einzugreifen aus Garantenstellung?

Strafrechtliche Fragen

- **Wie sieht konkret die Rechtslage beim Vorwurf der sexuellen Belästigung aus?**
 - Art. 187 bis 198 Strafgesetzbuch (StGB), insb. Art. 188 StGB
 - evtl. Art. 28 Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - zudem teilweise kantonale Bestimmungen

Strafrechtliche Fragen

- **Was, wenn es keine Zeugen gibt?**
- **Was passiert bei Aussage gegen Aussage in der Schweiz konkret?**
- **Spielt das Geschlecht dabei eine Rolle?**
 - Freie Beweiswürdigung
 - «in dubio pro reo»
 - Indizienbeweise
 - Aussagenanalyse

Strafrechtliche Fragen

- **Schutz bei bereits eingetroffenen Anschuldigungen**

- Welche Rechte habe ich als LP?

- Aussageverweigerungsrecht

- Recht auf (amtliche) Verteidigung / evtl. sogar auf notwendige Verteidigung

- weitere Parteirechte im Strafverfahren

- An wen kann ich mich wenden?

- Schulleitung, evtl. Rechtsschutzversicherung, Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, Bildungsdirektion

Strafrechtliche Fragen

- **Haben LP eine Meldepflicht bei Verdacht (Missbrauch, politischen Themen, psychischen Problemen)?**
- **Wessen Aufgabe ist es eigentlich und wer sind mögliche Ansprechpartner?**
 - Schulleitung informieren
 - Dokumentieren und nichts überstürzen
 - Keine Konfrontation

 - Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige?

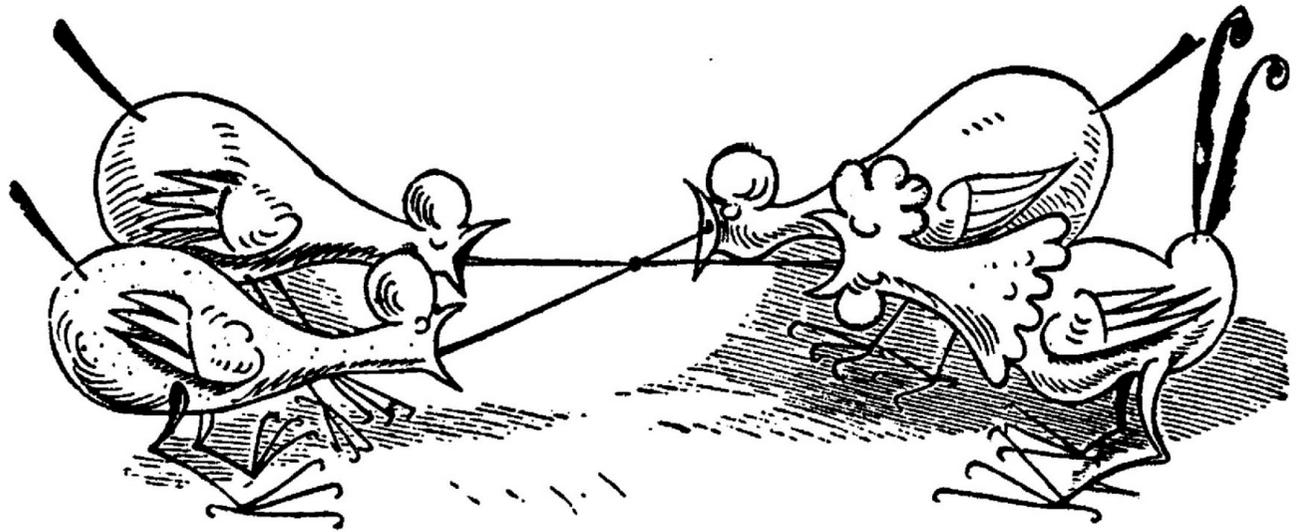
 - Bei Dringlichkeit: Kinderschutzgruppe

Strafrechtliche Fragen

- **Mobbing von Lehrpersonen**

- keine Legaldefinition des Begriffs «Mobbing»
- Breitflächig abgestützt (zivilrechtlich, öffentlichrechtlich und strafrechtlich)
- **Anlaufstellen:** Kantonale Beratungsstellen. Weitere Infos unter www.mobbing-zentrale.ch

Haftungsfragen



Haftungsfragen

- **Zivilrechtlich:** Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 41 Obligationenrecht [OR])
 - Schaden
 - Kausalzusammenhang
 - Widerrechtlichkeit des Verhaltens
 - Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- **Öffentlichrechtlich:** Haftungsgesetz des Kantons Zürich
 - Haftung des Kantons (auch in weiteren Erlassen, z. B. § 20 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz)
 - Rückgriff auf Arbeitnehmende: nur unter restriktiven Voraussetzungen
- **Strafrechtliche** Verantwortung

Haftungsfragen

- Medizinische Vorfälle während Unterrichtszeit – Regelung (auch bei selbst verursachten Vorfällen – SuS verletzt sich im Sportunterricht)
- Aufsichtspflicht / Haftung
- Bis zu welchem Alter bin ich als LP für SuS verantwortlich, wenn sie Sachschaden verursachen?
- Haftung bei Exkursionen, in Schullagern, bei anderen Schulanlässen
- Darf man SuS nach Hause schicken nach gewissen Vorfällen? Was ist bei Verletzungen? Wenn ein SuS verloren geht?
- Klassenzimmer verlassen (z.B. Angewohnheit bei WC-Gang einfach zu gehen und nicht mehr nachzufragen)
- Gruppenarbeit findet in mehreren Räumen statt und LP kann nicht überall sein
- Unterricht abbrechen, Verletzungen unter SuS in der Pause
- Wie viele LP müssen bei einem «Ausflug» dabei sein?

Notengebung / Prüfungen

Notengebung / Prüfungen

- Ist Bestrafung durch mündliche schlechte Noten ohne akademische Begründung zulässig?
- Können Eltern Noten rechtlich anfechten? Gibt es Rekursmöglichkeiten bezüglich Prüfungsergebnissen?
- Darf ich eine freiwillige Prüfung / Nachholprüfung in einer Freistunde ansetzen?
- Welches Verhalten ist erlaubt, wenn die SuS nicht zur Nachprüfung erscheinen?

Unterrichtsdispensation

Unterrichtsdispensation

Frage nach (Un-)Zulässigkeit eines Grundrechteingriffs (Art. 36 Bundesverfassung, BV)

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein **öffentliches Interesse** oder durch den **Schutz von Grundrechten Dritter** gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

⁴ Der **Kerngehalt** der Grundrechte ist unantastbar.

Unterrichtsdispensation

- Aus religiösen Gründen (beim Sport, im regulären Unterricht...)
- Von Eltern bewilligt (politische Gründe)
- Verweigerung bzgl. eines Themas (z. B. Sexualkunde)
 - **Güterabwägung im Einzelfall:** Bundesgerichtsentscheid von 2008 (BGE 135 I 79)
Schwimmunterrichtobligatorium stellt keinen unzulässigen Eingriff in Religionsfreiheit dar.
 - **Aber Achtung:** Mittelschulunterricht ≠ obligatorischer Schulunterricht!

Urheberrecht im Unterricht



Urheberrecht im Unterricht

- **Unterrichtsmaterialien**

- Einsatz im Unterricht auszugsweise erlaubt
- Definition des Bundesgerichts: Umfang der Kopie darf Erwerb des Werkes nicht uninteressant machen.

- **Filmvorführungen im Unterricht: keine Lizenz notwendig, sofern Filmvorführung**

- zu Unterrichtszwecken;
- ausschliesslich gegenüber SuS;
- in der Schule;
- durch angestellte LP.

- **Quellen angeben!**

Arbeitsrechtliche Fragen

Arbeitsrechtliche Fragen

- **Lohn bei Sondereinsätzen**
- **Kompensation durch ausgefallene Lektionen: Ist das legal?**

Bsp: Eine Lektion wurde gestrichen, kann dies als Bezahlung für andere Einsätze angewendet werden?

Arbeitsrechtliche Fragen

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO):

II. Arbeitsverhältnis

§ 3. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

Besondere
Aufgaben

§ 4. ¹ Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung **zusätzliche Aufgaben**, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

Zulagen für
Lehrpersonen

§ 13. ¹ Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

² Für Aufgaben, die eine **regelmässige, erhebliche Mehrbelastung** mit sich bringen, können **Zulagen** ausgerichtet oder **Entlastungen** gewährt werden.

Arbeitsrechtliche Fragen

- Stundenkonto
- § 17. ¹ Lektionen, die während eines Semesters gegenüber dem entlohnten Pensum fehlten oder zu einem vollen Pensum zusätzlich zugewiesen wurden, sind **mittelfristig auszugleichen**.
- ² Die **Schulleitung ordnet die dem Stundenkonto zu belastenden oder gutzuschreibenden Lektionen an**. Die aufgrund des Besuchs des Hauswirtschaftskurses durch die Schülerinnen und Schüler einer Klasse ausgefallenen Lektionen sind dem Stundenkonto zu belasten.¹⁶
- ³ Zu Beginn jedes Schuljahres erstellt die Schulleitung eine Bilanz der Stundenkonti des vergangenen Schuljahres.

Arbeitsrechtliche Fragen

- Gewährung von Zusatzleistungen sowie Entlastungen (§ 13 Abs. 2 MBVO) und Bewirtschaftung des Stundenkontos (§ 17 MBVVO) **in Praxis uneinheitlich**
- **Richtlinie:** Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Mittelschulen (s. [Link](#)).
- Interne Weisungen der Schulen (Merkblätter etc.)

Arbeitsrechtliche Fragen

- Wann kann die Schule LP kündigen? Gibt es klare Grenzen (bspw. bei sexueller Belästigung)?

177.10

Personalgesetz (PG)¹⁷

(vom 27. September 1998)¹

D. Beendigung

§ 16.¹⁷ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a. Kündigung,
- b. Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gemäss § 22,

Beendigungs-
gründe

Arbeitsrechtliche Fragen

Kündigungsschutz 1. Verfahren und Voraussetzungen der Kündigung, Entschädigung	<p>§ 18. ¹ Die Kündigung wird durch die Anstellungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von 30 Tagen kann die oder der Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.¹⁰</p> <p>² Die Kündigung durch den Kanton¹⁷ darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷ sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.</p> <p>³ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wiedereingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷ über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung nach § 26 bleibt vorbehalten.</p>
2. Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten	<p>§ 19.¹⁰ ¹ Bevor die Anstellungsbehörde eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt sie der oder dem Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein. Von einer Bewährungsfrist kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann.</p> <p>² Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.</p>
3. Kündigung zur Unzeit	<p>§ 20. ¹ Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷. Keine Anwendung finden diese Bestimmungen auf Fälle der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 26 Abs. 6.¹⁰</p> <p>² Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.</p>
4. Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	<p>§ 21.¹⁰ Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz⁶.</p>

Arbeitsrechtliche Fragen

Fristlose
Auflösung
aus wichtigen
Gründen

§ 22. ¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus **wichtigen Gründen** beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

² **Als wichtiger Grund** gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein **nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.**

³ Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

⁴ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷. Eine Abfindung nach § 26 bleibt vorbehalten.

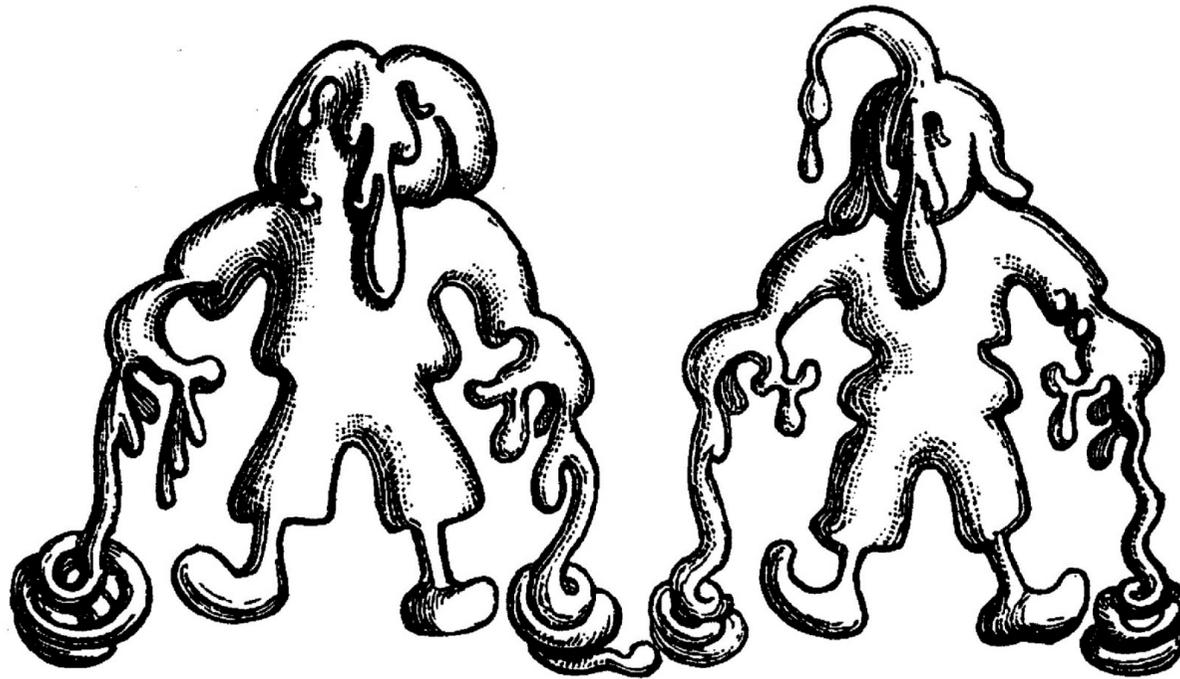
§ 23. ¹ Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelöst werden.¹⁷

Auflösung in
gegenseitigem
Einvernehmen

Arbeitsrechtliche Fragen

- **Muss ich auch einen veganen Kuchen mitbringen, wenn ich einen Schokoladenkuchen mitbringe?**

Fazit



Fazit

Schule ≠ Polizistin, Richterin oder Sozialbehörde

Anlaufstellen kennen:

- Schulleitung
- [Telefonische Rechtsberatung des Volksschulamtes](#)
- Sozialdienst der Gemeinden
- Schulpsychologischer Dienst
- evtl. die Jugendanwaltschaft
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Wissen nutzen!

- [Rechtliche Grundlagen an Mittelschulen im Allgemeinen](#)
- Handbuch für Lehrpersonen (i. d. R. mit Hausordnungen, Richtlinien etc.)
- [Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen](#) (Website des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes)

Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit –

und den Durchhaltewillen